



## Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

### I.

#### 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

Aufgrund der Art. 18 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe folgende

#### Änderungssatzung

##### § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 20 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 20“

#### Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt. Der Zweckverband führt sein Haushaltswesen nach den Vorschriften der KommHV-Kameralistik. Die Möglichkeit, aus der Jahresrechnung Bilanzen und Ergebnisrechnungen für steuerliche Zwecke zu erstellen, bleibt davon unberührt.

Absatz 2 entfällt

**§ 2**  
Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hörgertshausen, den 06.12.2017 **Hobmaier**, Verbandsvorsitzender

**II.**  
Die Änderungssatzung wurde dem Landratsamt Freising mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 vorgelegt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

### Änderung der Beitrags- u. Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

Die Verbandsversammlung beschließt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes die folgende Änderungssatzung zur Beitrags- u. Gebührensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hörgertshausener Gruppe

##### § 1

#### § 6 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **1,85 €**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche **4,90 €**

##### § 2

#### § 9a Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) oder mit Nenndurchfluss (Qn)

Dauerdurchfluss (Q3)	Nenndurchfluss (Qn)	
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	2,5 m <sup>3</sup> /h	42,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	6 m <sup>3</sup> /h	46,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	51,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr

##### § 3

#### § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt netto **1,50 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

#### § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Wird ein Bauwasser- oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto **1,50 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

##### § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hörgertshausen, den 06.12.2017

**Hobmaier**, Verbandsvorsitzender